



## **Satzung des FC Sankt Augustin 1978 e.V.**

in der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 08.04.2011 geltenden Fassung.

### **§1 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege und Förderung des Fußballsports. Insbesondere betrachtet er es als seine Aufgabe, die Jugend für den Fussballsport zu begeistern.
2. Der Verein ist gemeinnützig und strebt keinen Gewinn an. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
3. Der Verein ist Mitglied des entsprechenden Sportverbandes, bzw. dessen Gliederungen.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
  - b. Durchführung von Übungsstunden unter Leitung qualifizierter Übungsleiter.
  - c. Abhalten von Versammlungen, Pflege der Jugendarbeit durch Ferienfahrten (Jugendherbergen) usw. und Teilnahme von Senioren und Jugendlichen an Turnieren.

### **§3 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein nennt sich FC Sankt Augustin 1978 e.V. und hat seinen Sitz in der Stadt Sankt Augustin. Die Vereinsfarben sind blau/rot.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. — 31.12.)

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand schriftlich Anträge zu unterbreiten.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Benutzung der Übungsstätten, die dem Verein zur Verfügung stehen, unter Beachtung der Anordnungen. Wettkampftreibende Mannschaften haben in jedem Falle Vorrang.
4. Kein Mitglied erhält geldliche Entschädigungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind die Übungsleitergebühren.
  - a. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b. das Vereinseigentum und die dem Verein überlassenen Anlagen und Gegenstände schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c. Beiträge pünktlich zu entrichten.

## **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Freude am Fussballsport hat.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit ablehnen. Diese Entscheidung ist endgültig.
3. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 31.12. des laufenden Spieljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Personen, die sich besondere Verdienste um die Vereinsinteressen erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
6. Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief bzw. eingeschriebener Karte erklärt werden. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
7. Der Ausschluss kann erfolgen wegen grob vereinsschädigenden oder grob unsportlichen Verhaltens. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens 3 Monate nach Fälligkeit rückständig ist und diese nicht innerhalb von 14 Tagen aufgrund einer hierauf erfolgten schriftlichen Mahnung ausgleicht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückvergütung von Sach- oder Geldspenden und Beiträgen ausgeschlossen, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen.

## **§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Die Aufnahmegebühr wird auf Antrag in der Mitgliederversammlung neu festgelegt.
2. Die monatlichen sowie außerordentlichen Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Aufnahmegebühr ist sofort, der jährliche Beitrag zum 01. April des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzugsverfahren.
4. Bei triftigen Gründen kann die Aufnahmegebühr und bzw. oder der Beitrag vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet als:
  - a. geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- . dem/der 1. Vorsitzenden,
  - . dem/der 2. Vorsitzenden,
  - . dem/der Geschäftsführer/in.
- b. der erweiterte Vorstand bestehend aus:
- . dem geschäftsführenden Vorstand
  - . dem Jugendvorstand
  - . und bis zu 5 Beisitzer/innen

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand in einer Person ist zulässig.

2. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
  - b. die Bewilligung von Ausgaben,
  - c. Aufnahme und Maßregelung von Mitgliedern.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
5. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Dies gilt auch zur Abwicklung von Geldgeschäften aus Vereinsmitteln.
7. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, der Konten und der Kasse des Vereins.
8. Der Geschäftsführer verwaltet die Vereinskasse und führt auch Buch über Ein- und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bis zum Betrag von 250.-€ (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) können im Einzelfall vorgenommen werden.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung und Vorstandswahlen finden alle 2 Jahre statt
2. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung einen Monat vorher in der regionalen Presse und durch Aushang in den Vereinsmitteilungskästen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes. Der Vorstand bis auf den Jugendvorstand unter § 8 Position b wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
  - b. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die beiden Prüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung nach vorheriger Terminabsprache jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine direkte Wiederwahl ist nach 2 Jahren nicht möglich. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Wiederwahl möglich.
  - c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts (Vorstand) und Erteilung der Entlastung.
  - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen übertragenen Aufgaben.
  - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
  7. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder oder bei mehreren sich zur Wahl stellenden Kandidaten wird geheim abgestimmt.

## **§10 Jugend des Vereins**

1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Mitglied des Vereinsvorstandes.

## **§ 11 Beurkundungen von Beschlüssen**

1. Alle Beschlüsse sind vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 13 Vereinsvermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen, Spenden, Zuschüsse und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

Das vorhandene Vermögen wird an die Kasse der Stadt Sankt Augustin überwiesen, mit der Auflage, Jugendmannschaften anderer Vereine damit zu unterstützen.

## ***Inkrafttreten der Satzung:***

Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 11. Januar 1978 beschlossen und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 08.04.2011 in die jetzige Form geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.